

Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung)

Vom 13. Februar 2007 (Stand 2. Juli 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 53 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Diese Verordnung regelt die Grundzüge des verwaltungsexternen Vernehmlassungsverfahrens für Vorhaben von allgemeiner Tragweite gemäss § 53 der Kantonsverfassung.

² Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung von Verbänden, Körperschaften und anderer Organisationen sowie weiterer interessierter Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Kantons.

§ 2 *Ermächtigung durch den Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat ermächtigt das für das Vorhaben federführende Departement zur Durchführung der Vernehmlassung.

§ 3 *Form*

¹ Die Vernehmlassung wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt.

² Das zur Vernehmlassung ermächtigte Departement stellt den Adressaten die Unterlagen für die Vernehmlassung zu, unter Mitteilung der Frist für die Stellungnahme. Den Unterlagen wird eine Liste aller Adressaten beigelegt.

³ Das Departement kann anstelle des schriftlichen Verfahrens eine konferenzielle Anhörung anordnen. Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt.

§ 4 *Frist*

¹ Die Vernehmlassungsfrist beträgt mindestens drei Monate. *

² Bei Dringlichkeit kann das zur Vernehmlassung ermächtigte Departement die Frist ausnahmsweise verkürzen. Dies ist in der Mitteilung an die Adressaten sachlich zu begründen. *

§ 5 *Bekanntgabe*

¹ Die Staatskanzlei gibt die Vernehmlassungsverfahren im Kantonsblatt und im Internet bekannt.

² Die Bekanntgabe enthält:

- a) den wesentlichen Inhalt der Vorhabens
- b) die Vernehmlassungsfrist
- c) die für die Bearbeitung und für Rückfragen zuständige Behörde
- d) die elektronische Bezugsquelle für die Vernehmlassungsunterlagen.

§ 6 *Auswertung*

¹ Das mit dem Vorhaben befasste Departement stellt die Ergebnisse der Vernehmlassung oder der konferenziellen Anhörung zusammen, wertet sie aus und entscheidet über eine allfällige Veröffentlichung.

¹⁾ SG [111.100](#).

§ 7 *Schlussbestimmung*

¹ Die Verordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam. ²⁾

²⁾ Wirksam seit 18. 2. 2007.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
13.02.2007	18.02.2007	Erlass	Erstfassung	KB 17.02.2007
23.06.2020	02.07.2020	§ 4 Abs. 1	geändert	KB 27.06.2020
23.06.2020	02.07.2020	§ 4 Abs. 2	eingefügt	KB 27.06.2020

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	13.02.2007	18.02.2007	Erstfassung	KB 17.02.2007
§ 4 Abs. 1	23.06.2020	02.07.2020	geändert	KB 27.06.2020
§ 4 Abs. 2	23.06.2020	02.07.2020	eingefügt	KB 27.06.2020